

# ALLGEMEINE LIEFER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Daniel Leitner IT-Consulting

### 1. Geltungsbereich und Gültigkeit

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die DLC als Auftragnehmer im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit in Österreich durchführt. Bei Widerspruch dieser AGB zu AGB des jeweiligen Kunden ist die Geltung der AGB von DLC ausdrücklich vereinbart. Subsidiär gelten die AGB der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs und die Softwarebedingungen der Elektronikindustrie Österreichs in der jeweils geltenden Fassung.

### 2. Leistungsumfang

Die Verpflichtungen von DLC richten sich ausschließlich nach Umfang und Inhalt eines von DLC angenommenen Auftrags nach Maßgabe der schriftlichen Vereinbarung. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen auch Dritte heranzuziehen.

Falls nicht explizit im gegenständlichen Vertrag anders geregelt, werden die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Unternehmer extra verrechnet. Nicht vom Vertrag gedeckt sind außerdem Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften sowie Programmänderungen in vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende Zustimmung des Auftraggebers von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten durchgeführt werden, oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet werden.

### 3. Vertragsabschluss und Zahlung

Angebote von DLC sind für schriftlich angegebene Angebotsfristen verbindlich, darüber hinaus jedenfalls unverbindlich. Der Auftragnehmer ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers Auskunft zu geben. Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine jedoch weder das Recht auf Vertragsrücktritt noch auf Schadenersatz zu.

Bei Lieferung durch Post, Bahn oder Spedition geht die Gefahr für Verlust, Beschädigung und Untergang der Ware mit Übergabe an eines der genannten Transportunternehmen auf den Kunden über.

Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüche zurückzuhalten.

Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind 14 Tage ab Ausstellung ohne Abzug zahlbar. Verzugszinsen gelten als mit 12 % p. a. vereinbart. Die

Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine berechtigt den Auftragnehmer, etwaige laufende Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Käufer tritt hiermit an den Verkäufer, zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung, seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab.

Bei Nichtabholung von auf Bestellung angefertigter, bestellter oder sonst beigeschaffter Ware oder Reparaturen nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten ab Auftragserteilung aber mindestens 3 Monaten ab Bereithalten zur Abholung ist DLC berechtigt, die betroffenen Artikel anderwärtig zu verwenden oder zu entsorgen. Dieses Recht hat keine Auswirkung auf den Bestand der Rechnungsforderung, die die Anfertigung Bestellung Beischaffung oder Reparatur der Ware zum Gegenstand hat.

#### **4. Gewährleistung**

Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie einzelvertraglich vereinbarten Spezifikationen, sofern die Hard- und Software gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen benutzt wird, jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges oder Leistungserfüllung. Die Verjährung tritt unmittelbar mit dem Ende der Gewährleistungsfrist ein.

Beruhet die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des Auftraggebers oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des Auftraggebers ist diese ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen dennoch als vertragsgemäß erbracht.

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer in jedem Fall bei der Mängelbeseitigung zu unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Aufgetretene Mängel sind unverzüglich zu melden.

#### **5. Haftung**

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern nicht anders vereinbart ist, nur, sofern ihm bzw. seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Sofern nicht

anders vereinbart, ist die Gesamthaftung des Lizenzgebers bei grober Fahrlässigkeit auf den Netto-Gesamtpreis begrenzt.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten, mittelbaren Schäden, Produktionsausfall, Stillstandkosten, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

Sind Vertragsstrafen vereinbart, so sind darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

## **6. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.

Die Verpflichtungen der DSGVO und des DSG werden vom Auftraggeber ebenso gewahrt, dazu näheres in der Datenschutzerklärung.

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch wenn der Auftrag im Ausland ausgeführt wird oder Auslandsbezug aufweist. Für eventuelle Streitigkeiten gilt die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf und die Dienstleistungserbringung an Verbraucher iSd KSchG gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das KSchG nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberatung, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.